



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VERKEHR
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN
GENERALDIREKTION FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND
KAPITALMARKTUNION
GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER
GENERALDIREKTION UMWELT
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

Brüssel, 2. Dezember 2020

REV5 – ersetzt die Mitteilung REV4 vom
22. November 2019¹

MITTEILUNG ZU REISEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH NACH DEM ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

INHALT

1.	EINFÜHRUNG	4
2.	PERSONENKONTROLLEN AN DEN EU-AUßENGRENZEN, FLUGHAFENTRANSITVISUM	5
2.1.	Einreise- und Ausreisekontrollen	6
2.2.	EU-Visumvorschriften für Nicht-EU-Familienangehörige	9
2.2.1.	Nicht-EU-Familienangehörige von Bürgern der EU, die im Vereinigten Königreich leben.....	9
2.2.2.	Nicht-EU-Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich leben	10
2.3.	Flughafentransitvisum	12
2.4.	Schulreisen	13
2.5.	Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose:	14
3.	ZOLLKONTROLLEN	14
4.	ZOLLABGABEN, MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN	15
4.1.	Mehrwertsteuer, Zollabgaben und Verbrauchsteuern: Befreiungen	15

¹ Die wichtigste Änderung in REV2 war die Einfügung eines neuen Abschnitts zum Flughafentransitvisum, der nunmehr zu Abschnitt 2.3. wurde. Bei den Änderungen in REV3 handelte es sich um einen neuen Abschnitt 2.2. zur Situation von Nicht-EU-Familienangehörigen von EU-Bürgern bzw. Bürgern des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz in der EU bzw. im Vereinigten Königreich und um einen neuen Querverweis in Abschnitt 5.6. (Handel mit geschützten Arten). In REV4 wurde ein neuer Abschnitt 6.2 hinzugefügt (Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats). Die REV5 berücksichtigt das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (einschließlich des Übergangszeitraums und des IE/Ni-Protokolls) und ein künftiges Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

4.2.	Mehrwertsteuererstattung für gekaufte Waren	16
5.	VERBOTE UND EINSCHRÄNKUNGEN	16
5.1.	Mitgeführte Heimtiere	18
5.1.1.	Verbringung von Heimtieren in die EU oder nach Nordirland, die von einem in Großbritannien ansässigen Heimtierbesitzer zu anderen als Handelszwecken mitgeführt werden	18
5.1.2.	Verbringung von Heimtieren aus Großbritannien in die EU oder nach Nordirland, die von einem in der EU oder Nordirland ansässigen Heimtierbesitzer im Anschluss an eine befristete Verbringung nach Großbritannien mitgeführt werden	19
5.2.	Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	21
5.3.	Für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs	21
5.4.	Bargeld	22
5.5.	Kulturgüter	23
5.6.	Exemplare gefährdeter Arten	23
5.7.	Invasive gebietsfremde Arten.....	25
6.	BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN	26
6.1.	Führerschein	26
6.2.	Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats.....	27
6.3.	Haftpflichtversicherung	28
7.	MEDIZINISCHE BEHANDLUNG UND DAMIT VERBUNDENE FRAGEN; NOTFÄLLE	29
7.1.	Anspruch auf medizinische Versorgung nach den Rechtsvorschriften der Union zur Koordinierung der sozialen Sicherheit.....	29
7.2.	Anspruch auf Erstattung der Ausgaben für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen nach den Rechtsvorschriften der Union für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung	30
7.3.	Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen	31
7.4.	Europäische Notrufnummer – 112	31
7.5.	Parkausweise für Personen mit Behinderungen	31
7.6.	Konsularischer Schutz	32
7.7.	Entschädigungsmechanismus für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Fahrzeug verletzt worden sind („gebietsfremde Geschädigte“)	33
8.	VERSICHERUNG, FAHRGASTRECHTE	33
8.1.	Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter.....	33
8.2.	EU-Passagierrechte.....	34

8.2.1.	Fluggastrechte.....	34
8.2.2.	Fahrgastrechte im Schiffsverkehr.....	35
8.2.3.	Fahrgastrechte von Busreisenden.....	36
8.2.4.	Fahrgastrechte von Bahnreisenden.....	36
9.	SONSTIGES	37
9.1.	Kartenzahlungen.....	37
9.2.	Roaming	37
9.3.	Portabilität von Online-Inhaltendiensten.....	38

1. EINFÜHRUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“². Im Austrittsabkommen³ ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Während des Übergangszeitraums wurden britische Staatsangehörige als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats betrachtet; mit dem Ende des Übergangszeitraums ist dies nicht länger der Fall. Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Drittstaatsangehörige sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten betrifft.

Deshalb werden Personen, die (aus privaten oder geschäftlichen Gründen) am oder nach dem Ende der Übergangszeit in die EU reisen wollen oder Reisen in Beziehung zum Vereinigten Königreich (Großbritannien/Nordirland) planen, sowie Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Reisen anbieten (Reiseveranstalter, Reisebüros, Autovermietungen, Handelsmessen, Verkehrsbetriebe usw.), an die nach dem Ende des Übergangszeitraums geltende Rechtslage erinnert.

Empfehlung für Interessenträger:

Alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Interessenträger sollten den Inhalt dieser Mitteilung unter den Betroffenen weiterverbreiten. Mit „einschlägigen Interessenträgern“ sind unter anderem Reisebüros, Reiseveranstalter, Verkehrsunternehmen (Flug-, Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr), Flughäfen,

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Autovermietungsfirmen, aber auch Versicherer, Tierärzte, Debit-/Kreditkartenemittenten, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen/Online-Inhaltediensten usw. gemeint.

Flughafenbetreiber und andere relevante Verkehrsinfrastrukturbetreiber (z. B. Häfen, Bahnhöfe und Busbahnhöfe) sollten sicherstellen, dass die zur Umsetzung aller in dieser Mitteilung angesprochenen Aspekte erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

Bitte beachten:

Welche Auswirkungen das Ende des Übergangszeitraums auf die Verkehrsverbindungen als solche nach sich zieht (Luft-, Schienen-, See- und Straßenverkehr), wird in dieser Mitteilung nicht behandelt.

In dieser Mitteilung geht es lediglich um das, was sich für den einzelnen Reisenden ändert. Ebenfalls nicht behandelt wird die Frage, ob Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die sich in der EU befinden, Dienstleistungen erbringen (oder für Dienstleister arbeiten) dürfen oder umgekehrt („Erbringungsart 4“ des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen – GATS). Ebenso wenig Gegenstand dieser Mitteilung sind alle Fragen, die mit einem dauerhaften Aufenthalt in der EU in Zusammenhang stehen (Einwanderungsvorschriften).

Viele der in dieser Mitteilung angesprochenen Punkte werden auch ausführlicher in branchenspezifischen Mitteilungen der Kommissionsdienststellen behandelt, die über folgenden Link abrufbar sind: https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de

**2. PERSONENKONTROLLEN AN DEN EU-AUBENGRENZEN⁶,
FLUGHAFENTRANSITVISUM**

Dieser Abschnitt gilt nicht für Reisen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich.

Darüber hinaus gilt dieser Abschnitt nicht für Personen mit Rechtsansprüchen aus Teil II („Bürgerrechte“) des Austrittsabkommens, sofern nichts anderes angegeben ist. Diese Personen sollten den einschlägigen Leitfaden⁷ konsultieren.

⁶ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing_en.

⁷ Bekanntmachung der Kommission 2020/C 173/02 – Leitfaden zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Teil Zwei – Rechte der Bürger (ABl. C 173 vom 30.5.2020, S. 1).

2.1. Einreise- und Ausreisekontrollen

In den Rechtsvorschriften der Union⁸ zu Personenkontrollen an den EU-Außengrenzen wird zwischen Kontrollen von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen unterschieden.⁹ Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten für die Kontrollen von Bürgerinnen und Bürgern des Vereinigten Königreichs bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Schengen-Raum als Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (im Folgenden: „Schengen-Raum“) die Bestimmungen für Drittstaatsangehörige¹⁰; diese Bestimmungen gelten auch für die Kontrolle dieser Bürgerinnen und Bürger bei der Einreise in und der Ausreise aus Mitgliedstaaten, für die noch nicht über die Aufhebung der Kontrollen entschieden wurde, die aber an ihren Außengrenzen bereits die Schengen-Regelungen anwenden¹¹. Dies bedeutet, dass sie die für EU-Bürger sowie für Angehörige der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und Schweizer Staatsangehörige (im Folgenden „EU-/EWR-/CH-Bürger“) geltenden Erleichterungen an den Grenzen aufgrund des Rechts auf Freizügigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen können. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind dann insbesondere nicht mehr berechtigt, die separaten Spuren für EU-/EWR-/CH-Bürger an den Grenzkontrollstellen zu nutzen.¹² Für die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gelten zudem alle Einreisebestimmungen für Drittstaatsangehörige, deren Einhaltung genau kontrolliert wird.

Bei den **Einreisekontrollen** von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs wird Folgendes geprüft¹³:

– der Besitz eines gültigen Reisedokuments, das zum Überschreiten der Grenze berechtigt; das Dokument muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein und darf frühestens drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ablaufen;

⁸ Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

⁹ Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrgenommen haben, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77). Folglich gilt dieser Abschnitt nicht für britische Staatsangehörige, die aufgrund ihrer Beziehung zu einem Unionsbürger gemäß der Richtlinie 2004/38/EG Anspruch auf Reisefreiheit haben.

¹⁰ Zum Teil gelten diese Kontrollen auch heute schon für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Schengen-Raum.

¹¹ Rumänien, Bulgarien, Zypern und Kroatien.

¹² Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/399.

¹³ Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399.

Pässe von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die vor dem Ende des Übergangszeitraums ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit als Reisedokumente.

- Aufenthaltsdauer:
 - Kurzaufenthalte von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs im Schengen-Raum werden zeitlich begrenzt (höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen);
 - für längerfristige Aufenthalte benötigen sie grundsätzlich einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, der bzw. das von den nationalen Behörden nach Maßgabe der nationalen oder EU-Rechtsvorschriften ausgestellt wird;
- einschlägige Datenbanken zur Überprüfung¹⁴:
 - der Identität und Staatsangehörigkeit des/der Drittstaatsangehörigen sowie der Echtheit und Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübergang, und insbesondere
 - ob eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vorliegt, um die Einreise zu verweigern und mögliche Bedrohungen für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen festzustellen;
- Zweck (z. B. Tourismus oder Arbeit) und Umstände des geplanten Aufenthalts (z. B. Unterkunft, Reisen innerhalb der Union);
- Ausstattung mit ausreichenden Mitteln (die Person muss über ausreichende Mittel verfügen, um den geplanten Aufenthalt und die Rückreise bezahlen zu können).

Im Rahmen ihrer Brexit-Notfallmaßnahmen hat die EU mit Wirkung ab dem Ende des Übergangszeitraums Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von der Visumpflicht, wonach sie zum Überqueren der Außengrenzen ein Kurzzeitvisum¹⁵¹⁶ benötigen, befreit, wenn die geplante Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen beträgt.¹⁷ Eine dauerhafte Befreiung von der Visumpflicht setzt voraus, dass

¹⁴ Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend vom Grundsatz systematischer Kontrollen durch Abfrage einschlägiger Datenbanken an einigen Land- und Seegrenzübergängen abzuweichen, gilt nicht für Drittstaatsangehörige (Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399).

¹⁵ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399.

¹⁶ Zur Frage der Staatsangehörigen anderer Drittstaaten, die als Familienangehörige eines EU-Bürgers ein Visum eines EU-Mitgliedstaats benötigen, siehe Abschnitt 2.2.

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/592 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie

Staatsangehörige aller EU-Mitgliedstaaten bei Kurzaufenthalten im Vereinigten Königreich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ebenso von der Visumpflicht befreit sind. Die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gewährte Visumbefreiung gilt in jedem Fall nicht für Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die nicht der EU angehören; für diese sind für die Frage, ob sie – entsprechend ihrer Staatsangehörigkeit – der Visumpflicht unterliegen oder von dieser Pflicht befreit sind, die geltenden EU-Visabestimmungen maßgeblich.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten ab dem Ende des Übergangszeitraums einzeln entscheiden, ob sie von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die beabsichtigen, während ihres Aufenthalts eine Erwerbstätigkeit auszuüben, ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt verlangen^{18, 19}.

Empfehlung: Reisende sollten vor Reiseantritt prüfen, ob ihre Reisedokumente noch gültig sind, und sich vergewissern, dass alle oben genannten Voraussetzungen für eine Einreise in die EU erfüllt sind. Wenn nicht alle Einreisebedingungen erfüllt sind, könnte²⁰ ihnen nach dem im Unionsrecht vorgesehenen Verfahren in Bezug auf Drittstaatsangehörige die Einreise verweigert werden.²¹

Reisende, die während ihres Aufenthalts in der EU eine entgeltliche Tätigkeit ausüben wollen, sollten vor Reiseantritt prüfen, welche zusätzlichen Anforderungen gegebenenfalls im Bestimmungsmitgliedstaat gelten.

Bei **Ausreisekontrollen** wird Folgendes überprüft:

- der Besitz eines gültigen Reisedokuments zum Überqueren der Außengrenze;
- ob die betreffende Person die Höchstaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates nicht überschritten hat;
- einschlägige Datenbanken wie bei den Einreisekontrollen.

Empfehlung: Ungeachtet der Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden, um sich auf zusätzliche Kontrollen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs vorzubereiten, sollten Reisende sich ab dem Ende des Übergangszeitraums auf mögliche Verzögerungen an den

der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union (ABl. L 103 I vom 12.4.2019, S. 1).

¹⁸ Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1806.

¹⁹ Vorbehaltlich des künftigen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

²⁰ In einigen begrenzten Ausnahmefällen kann einem Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/399 trotz nicht erfüllter Voraussetzungen die Einreise gestattet werden.

²¹ Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399.

Grenzübergangsstellen einstellen, insbesondere dort, wo das Verkehrsaufkommen besonders hoch ist (Bahnhöfe der Eurostar-Linie, Eurotunnel Le Shuttle in Calais und Folkestone, Fährhäfen am Ärmelkanal usw.).

2.2. EU-Visumvorschriften für Nicht-EU-Familienangehörige

2.2.1. Nicht-EU-Familienangehörige von Bürgern der EU, die im Vereinigten Königreich leben

Nach dem Unionsrecht steht es EU-Bürgern frei, sich in einen anderen Mitgliedstaat als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht gilt auch für Nicht-EU-Familienangehörige, die einen EU-Bürger in einen Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm dorthin nachziehen.²² Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts solcher Nicht-EU-Familienangehörigen in einem Aufnahmemitgliedstaat wird eine Aufenthaltskarte ausgestellt.²³

Nicht-EU-Familienangehörige, die im Besitz einer von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltskarte sind, benötigen für die Einreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat kein Einreisevisum.²⁴

Ab dem Ende des Übergangszeitraums entbinden vom Vereinigten Königreich ausgestellte Aufenthaltskarten für Nicht-EU-Familienangehörige von Bürgern der EU, die im Vereinigten Königreich leben, die Nicht-EU-Familienangehörigen nicht mehr von der Pflicht, für die Einreise in die EU ein Visum zu beantragen. Die Nicht-EU-Familienangehörigen müssen daher beim Konsulat des EU-Mitgliedstaats ihres Hauptreiseziels ein Einreisevisum beantragen.

Für Reisen in einen anderen Mitgliedstaat der EU als den, dessen Staatsangehörigkeit der EU-Bürger besitzt, fallen die Nicht-EU-Familienangehörigen jedoch weiterhin unter die Freizügigkeitsrichtlinie und kommen in den Genuss der dort vorgesehenen Visaerleichterungen.²⁵ Sie haben Anspruch darauf, dass ihnen so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich ein Visum erteilt wird. Der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt, darf von den Nicht-EU-Familienangehörigen nur die Vorlage ihres gültigen Reisepasses, eines Nachweises familiärer

²² Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

²³ Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG.

²⁴ Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

²⁵ Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

Bindungen und eines Nachweises darüber, dass der EU-Bürger in dem betreffenden Mitgliedstaat seine Freizügigkeitsrechte ausübt (oder ausüben wird), verlangen.

Für Reisen in den EU-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der EU-Bürger besitzt, finden die in der Verordnung (EU) 2016/399²⁶ und in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009²⁷ festgelegten allgemeinen Einreise- und Visumbedingungen für Drittstaatsangehörige Anwendung.

2.2.2. *Nicht-EU-Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich leben*

Nach dem Unionsrecht steht es EU-Bürgern frei, sich in einen anderen Mitgliedstaat als den, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht gilt auch für Nicht-EU-Familienangehörige, die einen EU-Bürger in einen Aufnahmemitgliedstaat begleiten oder ihm dorthin nachziehen.²⁸ Die Mitgliedstaaten können von Nicht-EU-Familienangehörigen von EU-Bürgern, die ihr Freizügigkeitsrecht ausüben, ein Einreisevisum verlangen, wenn es sich bei ihnen um Drittstaatsangehörige handelt, die im Einklang mit den geltenden Visumvorschriften²⁹ der Visumpflicht unterliegen. Bei dem betreffenden Visum handelt es sich um ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

Bis zum Ende des Übergangszeitraums kommen Nicht-EU-Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs weiterhin in den Genuss der in der Freizügigkeitsrichtlinie vorgesehenen Rechte und Visaerleichterungen.³⁰ Wenn es sich bei ihnen um Drittstaatsangehörige handelt, die im Einklang mit den geltenden Visumvorschriften der Visumpflicht unterliegen, haben sie Anspruch darauf, so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren unentgeltlich ein Visum zu erhalten. Der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt, darf von den Nicht-EU-Familienangehörigen nur die Vorlage ihres gültigen Reisepasses, eines Nachweises familiärer Bindungen und eines Nachweises darüber, dass der EU-Bürger in dem betreffenden Mitgliedstaat seine Freizügigkeitsrechte ausübt (oder ausüben wird), verlangen.

²⁶ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

²⁸ Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG.

²⁹ Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

³⁰ Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten die genannten Erleichterungen nicht mehr für Nicht-EU-Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, und zwar weder für die Erteilung von Visa noch für Grenzkontrollen. Dies bedeutet, dass Nicht-EU-Familienangehörige alle für Drittstaatsangehörige geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen müssen. Drittstaatsangehörige sind grundsätzlich aufzufordern, Nachweise darüber vorzulegen, dass sie die betreffenden Voraussetzungen erfüllen (z. B. Nachweis einer Unterkunft, eines Arbeitsverhältnisses, ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, Einladungsschreiben oder Rückreiseticket, Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation des Familienangehörigen im Wohnsitzstaat oder die Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums auch wirklich zu verlassen). Die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts wird auf 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen, gerechnet ab dem Ende des Übergangszeitraums, begrenzt sein.³¹

Nicht-EU-Familienangehörige von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs können zwar noch die von EU-Mitgliedstaaten vor dem Ende des Übergangszeitraums erteilten Visa verwenden, müssen aber zusätzlich die für Drittstaatsangehörige geltenden Einreisevoraussetzungen erfüllen. An der Grenze können die nationalen Behörden von den Visuminhabern Belege dafür verlangen, dass sie die für Drittstaatsangehörige geltenden Einreisevoraussetzungen erfüllen. Können Nicht-EU-Familienangehörige an der Grenze nicht nachweisen, dass sie diese Voraussetzungen erfüllen, so kann die Einreise verweigert und das Visum aufgehoben werden.³²

Beantragt ein Nicht-EU-Familienangehöriger eines Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs ein Visum für eine Reise, die **vor dem Ende des Übergangszeitraums beginnt, aber danach endet**, so können die Mitgliedstaaten von dem Nicht-EU-Familienangehörigen den Nachweis verlangen, dass er die für Drittstaatsangehörigen geltenden Einreisevoraussetzungen für die Zeit nach dem Übergangszeitraum erfüllt.³³

Beabsichtigt ein Nicht-EU-Familienangehöriger eines Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, **nach dem Ende des Übergangszeitraums** eine Reise anzutreten, und verfügt er nicht bereits über ein Visum, so muss er ein Visum für den kurzfristigen Aufenthalt nach den für Drittstaatsangehörige geltenden allgemeinen

³¹ Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399 und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

³² Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

³³ Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 beantragen.

Wird der Antrag vor dem Ende des Übergangszeitraums gestellt, so erlässt der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt, die Visumbühr.³⁴

2.3. Flughafentransitvisum³⁵

Nach dem Visumrecht der Union³⁶ müssen bestimmte Drittstaatsangehörige³⁷, die durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Irland) und der assoziierten Schengen-Staaten (Island, Liechtenstein³⁸, Norwegen und Schweiz) reisen und nicht in das Hoheitsgebiet dieser Länder einreisen, im Besitz eines Flughafentransitvisums sein. Dies gilt beispielsweise für eine Reise zwischen zwei Nicht-EU-/Nicht-Schengen-Staaten mit Umstieg auf einem in der EU (mit Ausnahme von Irland) oder in einem assoziierten Schengen-Staat gelegenen Flughafen. Die Anforderung, im Besitz eines Flughafentransitvisums zu sein, gilt für Drittstaatsangehörige, die durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Irlands) und der assoziierten Schengen-Staaten reisen, um aus einem Drittstaat in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich in einen Drittstaat einzureisen. Im Visakodex sind einige Ausnahmen von dieser Anforderung festgelegt, beispielsweise für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Visums oder Aufenthaltstitels eines Mitgliedstaats sind, für Inhaber von Diplomatenpässen und für Inhaber eines gültigen Visums oder Aufenthaltstitels bestimmter Drittstaaten (z. B. Kanadas, Japans oder der Vereinigten Staaten).

Ab dem Ende des Übergangszeitraums sind Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels oder Visums des Vereinigten Königreichs sind, **nicht von der Verpflichtung befreit**, im Besitz eines Flughafentransitvisums zu sein.

Empfehlung: Ab dem Ende des Übergangszeitraums sollten betroffene Personen, die zwischen dem Vereinigten Königreich und einem anderen Drittstaat reisen und dabei durch internationale Transitzonen von Flughäfen der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Irlands) oder der assoziierten Schengen-Staaten (Island, Norwegen und Schweiz) reisen, ein

³⁴ Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG.

³⁵ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/apply_for_a_visa_en.

³⁶ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

³⁷ Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 810/2009: Afghanistan, Bangladesch, Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Iran, Irak, Nigeria, Pakistan, Somalia und Sri Lanka. Der Visakodex erlaubt es den Mitgliedstaaten, auch nationale Anforderungen für Flughafentransitvisa einzuführen. Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/annex_7b_atv-national_lists_en.pdf.

³⁸ Liechtenstein hat keinen Flughafen.

Flughafentransitvisum beantragen und die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor ihrer Reise treffen.

2.4. Schulreisen

Schüler, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat/assoziierten Schengen-Land haben und aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eigentlich der Visumpflicht unterliegen, sind derzeit bei Reisen in einen anderen EU-Mitgliedstaat/assoziierten Schengen-Staat von der Visumpflicht befreit, wenn sie im Rahmen eines Schulausflugs als Mitglieder einer Schülergruppe in Begleitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule reisen.³⁹

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt diese Befreiung nicht mehr für Reisen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Die Mitgliedstaaten können einzeln entscheiden, ob sie visumpflichtigen Schülern mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich eine Befreiung von der Visumpflicht gewähren oder ob sie aufgrund der Staatsangehörigkeit des betreffenden Schülers ein Visum verlangen.⁴⁰

Darüber hinaus sieht das Unionsrecht vor, dass die Mitgliedstaaten Listen von Schülern, die an einem Schulausflug teilnehmen, als gültiges Reisedokument für Schüler anerkennen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, aber in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der Wohnsitzmitgliedstaat die Verwendung solcher Listen als Reisedokumente genehmigt hat und bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind.⁴¹

Diese Regelung gilt nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Daher können die Mitgliedstaaten die Schülerlisten von Schulen im Vereinigten Königreich nicht mehr als Reisedokumente anerkennen. Schüler einer britischen Schule, die auf einem Schulausflug in die EU reisen, müssen im Besitz individueller Reisedokumente und gegebenenfalls im Besitz eines gültigen Visums sein.

Empfehlung: Schulen in der EU, die Ausflüge in das Vereinigte Königreich planen, und Schulen im Vereinigten Königreich, die Ausflüge in die EU planen, sollten überprüfen, welche Schüler, deren Staatsangehörigkeit grundsätzlich der Visumpflicht unterliegt, gegebenenfalls ein Visum benötigen.

³⁹ Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3.2.b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (Beschluss des Rates 1994/795/JI)

⁴⁰ Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1806.

⁴¹ Beschluss des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3.2.b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (Beschluss des Rates 1994/795/JI)

2.5. Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose:

Nach dem Unionsrecht⁴² können die Mitgliedstaaten derzeit beschließen, anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und andere Personen ohne die Staatsangehörigkeit eines Landes mit Aufenthalt im Vereinigten Königreich, die Inhaber eines vom Vereinigten Königreich ausgestellten Reisedokuments sind, das von dem betroffenen Mitgliedstaat anerkannt wird, von der Visumpflicht zu befreien.

Die Mitgliedstaaten können ab dem Ende des Übergangszeitraums **weiterhin** einzeln entscheiden, ob sie Flüchtlingen und Staatenlosen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich diese Befreiung von der Visumpflicht gewähren oder nicht.⁴³

Empfehlung: Da sich die Rechtsgrundlage für eine Befreiung von der Visumpflicht ändert, sollten betroffene Personen (Flüchtlinge und Staatenlose) vor Reisen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich prüfen, ob sie ein Visum benötigen.

3. ZOLLKONTROLLEN

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Vorschriften gelten nicht für Reisen zwischen Nordirland und der EU einschließlich Irlands.

Sie gelten jedoch für Reisen von Großbritannien in die EU und nach Nordirland.

Dies wird in diesem Abschnitt durch den Verweis auf „EU“, „Nordirland“ oder „Großbritannien“ zum Ausdruck kommen.

Nach dem Unionsrecht unterliegen Waren, die in das oder aus dem Zollgebiet der EU verbracht werden, der zollamtlichen Überwachung; sie können nach EU-Zollrecht einer Zollkontrolle unterzogen werden^{44, 45}.

Dies gilt auch für vorübergehend oder dauerhaft im persönlichen Reisegepäck mitgeführte Waren. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zollformalitäten weniger streng sein.

Waren, die auf dem Markt in Verkehr gebracht werden sollen oder für den privaten Verbrauch vorgesehen sind, müssen für den zollfreien Verkehr angemeldet werden.⁴⁶

⁴² Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1806.

⁴³ Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1806.

⁴⁴ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁴⁵ Die in diesem Abschnitt erläuterten Regelungen gelten auch für Waren, die von den **Kanalinseln** und der **Insel Man** in das Zollgebiet der EU oder nach Nordirland verbracht werden (Artikel 4 Absatz 1 letzter Spiegelstrich der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

Waren, die vorübergehend eingeführt werden, können in die vorübergehende Verwendung überführt werden. Dazu kann das Zolldokument Carnet ATA verwendet werden. Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument zur vorübergehenden abgabenfreien Ausfuhr und Einfuhr von Waren für die Dauer von bis zu einem Jahr.⁴⁷

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Regeln für Reisegepäck und andere von Reisenden mitgeführte Waren bei der Einreise von Großbritannien aus in die EU oder nach Nordirland.

4. ZOLLABGABEN, MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN⁴⁸

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Vorschriften gelten nicht für Reisen zwischen Nordirland und der EU einschließlich Irlands.

Sie gelten jedoch für Reisen von Großbritannien in die EU und nach Nordirland.

Dies wird in diesem Abschnitt durch den Verweis auf „EU“, „Nordirland“ oder „Großbritannien“ zum Ausdruck kommen.

4.1. Mehrwertsteuer, Zollabgaben und Verbrauchsteuern: Befreiungen

Nach dem Unionsrecht fallen bei der Einfuhr von Waren grundsätzlich Zölle⁴⁹, Mehrwertsteuer und gegebenenfalls eine Verbrauchsteuer an.⁵⁰

⁴⁶ Weitere Informationen unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-importation/free-circulation_de und https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/general-overview/customs-declaration_de.

⁴⁷ Zusätzliche Informationen (auf Englisch): <https://iccwbo.org/resources-for-business/ata-carnet/>.

⁴⁸ In Bezug auf Zollabgaben gelten die in diesem Abschnitt genannten Regelungen ab dem Ende des Übergangszeitraums auch für Waren, die von der **Insel Man** und den **Kanalinseln** in das Zollgebiet der Union oder nach Nordirland verbracht werden (Artikel 4 Absatz 1 letzter Spiegelstrich der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269, vom 10.10.2013, S. 1)).

In Bezug auf die Mehrwertsteuer gelten die in diesem Abschnitt genannten Regelungen ab dem Ende des Übergangszeitraums auch für Waren, die von der **Insel Man** in das Mehrwertsteuergebiet der Union oder nach Nordirland verbracht werden und umgekehrt (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1)). (Die Kanalinseln gehören schon heute nicht mehr zum Mehrwertsteuergebiet der EU, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG).

In Bezug auf Verbrauchsteuern gelten die in diesem Abschnitt genannten Regelungen ab dem Ende des Übergangszeitraums auch für Waren, die von der **Insel Man** in das Verbrauchsteuergebiet der Union und nach Nordirland verbracht werden (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12)). (Die Kanalinseln gehören schon heute nicht mehr zum Verbrauchsteuergebiet der EU, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/118/EG).

⁴⁹ Falls nicht ein künftiges Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Waren mit Herkunft aus dem Vereinigten Königreich von Zöllen und Kontingenten befreit.

Personen, die Waren in ihrem Gepäck oder auf andere Weise mit sich führen, haben Anspruch auf Freimengen (Waren, die von Einfuhrabgaben und Mehrwertsteuer sowie gegebenenfalls von der Verbrauchsteuer befreit sind).⁵¹

Ab dem Ende des Übergangszeitraums unterliegen Personen, die aus Großbritannien mit Waren in die EU oder Nordirland einreisen, der Mehrwertsteuer, den Zöllen und gegebenenfalls den Verbrauchsteuern.

Empfehlung: Reisende sollten sich über die Regelungen für Freimengen informieren und an der Grenze nur dann den grünen Ausgang bzw. die grüne Spur benutzen, wenn sie die Reisefreimengen nicht überschreiten. Andernfalls müssen sie den roten Ausgang bzw. die rote Spur benutzen und eine Zollanmeldung abgeben.

4.2. Mehrwertsteuererstattung für gekaufte Waren

Nach den Mehrwertsteuervorschriften der EU haben Besucher von außerhalb der EU Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die sie auf während ihres Aufenthalts in der EU erworbene Waren entrichtet haben, wenn sie die Waren bei ihrer Ausreise aus der EU mit den Erstattungsdokumenten beim Zoll vorlegen.⁵²

Ab dem Ende des Übergangszeitraums steht diese Möglichkeit Reisenden aus Großbritannien zur Verfügung, die bei ihrem Aufenthalt in der EU oder Nordirland Waren erworben haben.

5. VERBOTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Vorschriften gelten nicht für Reisen zwischen Nordirland und der EU einschließlich Irlands.

Sie gelten jedoch für Reisen von Großbritannien in die EU und nach Nordirland.

Dies wird in diesem Abschnitt durch den Verweis auf „EU“, „Nordirland“ oder „Großbritannien“ zum Ausdruck kommen.

⁵⁰ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).

⁵¹ Informationen zu diesen Waren und den entsprechenden Freimengen sind verfügbar unter: https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/travelling/entering-eu_de. Siehe auch: https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/carry/alcohol-tobacco-cash/index_de.htm

⁵² Leitfaden zur Mehrwertsteuererstattung für Besucher der EU: https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/travelling/travellers-leaving-eu/guide-vat-refund-visitors-eu_de

Durch das Unionsrecht wird die Verbringung und die Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren u. a. zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Umwelt oder nationaler Kulturgüter verboten oder eingeschränkt.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Verbote und Einschränkungen auch für Waren, die aus Großbritannien in die EU oder nach Nordirland oder umgekehrt verbracht werden.⁵³

Die meisten Verbote und Einschränkungen sind rechtlich oder in der Praxis nur für gewerbliche Händler relevant⁵⁴, doch einige gelten auch für Privatreisende.

⁵³ Für Ausfuhren gelten einige Ausnahmegestimmungen. Weitere Einzelheiten finden Sie in den branchenspezifischen Mitteilungen zum Brexit.

⁵⁴ Beispielsweise Verbote und Beschränkungen für Abfälle oder bestimmte Chemikalien.

5.1. Mitgeführte Heimtiere⁵⁵

Das Unionsrecht⁵⁶ regelt die Verbringung, zu anderen als Handelszwecken, von Hunden, Katzen und Frettchen (im Folgenden „Heimtiere“)⁵⁷, die von Reisenden aus Drittstaaten mitgeführt werden.⁵⁸

Ab dem Ende des Übergangszeitraums⁵⁹ gilt für Reisen aus Großbritannien in die EU und nach Nordirland Folgendes:

Dieser Abschnitt wird unter der Annahme erstellt, dass Großbritannien⁶⁰ in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird, d. h., es bietet ausreichende Tiergesundheitsgarantien.

Bitte beachten Sie, dass Blinden- und Assistenzhunde zusätzlich in den Genuss der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelangen können.

5.1.1. Verbringung von Heimtieren in die EU oder nach Nordirland, die von einem in Großbritannien ansässigen Heimtierbesitzer zu anderen als Handelszwecken mitgeführt werden

Ein „EU-Heimtierpass“⁶¹, der einem in Großbritannien ansässigen Heimtierbesitzer ausgestellt wurde, ist ab dem Ende des

⁵⁵ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement_en.

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).

⁵⁷ Zu beachten ist, dass Reisende, die lebende Heimvögel mitführen, derzeit eine Veterinärbescheinigung vorlegen müssen, aus der hervorgeht, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: eine 30-tägige Quarantäne vor der Abreise in ein Drittland oder eine 10-tägige Quarantäne mit Test auf Aviäre Influenza oder eine Quarantäne nach der Verbringung in den Bestimmungsmitgliedstaat oder Impfung gegen die Aviäre Influenza; siehe (Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden (ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29).

Außerdem gelten für lebende Heimvögel möglicherweise auch die Bedingungen für die Einfuhr von Exemplaren bedrohter Arten (siehe unten, Abschnitt 5.6.).

⁵⁸ Diese Regeln gelten ab dem Ende des Übergangszeitraums auch für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken von den **Kanalinseln** und von der **Insel Man** (Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1)).

⁵⁹ Heimtiere, die am Ende des Übergangszeitraums zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verbracht werden, unterliegen den Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken innerhalb der EU, vgl. Artikel 41 Absätze 1, 3 Buchstabe a, und 4 sowie Anhang II Nummer 10 des Austrittsabkommens.

⁶⁰ Die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften Nordirlands sind durch das Protokoll IE/NI an das EU-Recht angeglichen.

⁶¹ Ein Muster des Heimtierausweises ist festgelegt in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für

Übergangszeitraums für Reisen mit Heimtieren aus Großbritannien in die EU oder nach Nordirland nicht mehr gültig.⁶²

Vielmehr wird für jede Einreise, bei der ein Heimtier mitgeführt wird, eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Tiergesundheitsbescheinigung verlangt; sie gilt höchstens vier Monate für Reisen innerhalb der EU und Nordirland ab dem Datum der Prüfung der Reisedokumente.⁶³ In dem Ausweis muss eine gültige Tollwutimpfung eingetragen sein^{64, 65}

Vor der Reise aus Großbritannien nach Finnland, Irland, Nordirland⁶⁶ oder Malta müssen als Heimtiere gehaltene Hunde gegen *Echinococcus multilocularis* (Fuchsbandwurm) geimpft sein; diese Impfung muss im Heimtierausweis durch den Tierarzt, der sie vorgenommen hat, bescheinigt sein.⁶⁷

Heimtiere, die nach Ablauf dem Ende des Übergangszeitraums in die EU oder nach Nordirland verbracht werden, müssen an einem bestimmten Einreiseort⁶⁸ vorgeführt werden, damit die vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden können.⁶⁹

5.1.2. Verbringung von Heimtieren aus Großbritannien in die EU oder nach Nordirland, die von einem in der EU oder Nordirland

die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109).

⁶² „EU-Heimtierausweise“, die vor Ende des Übergangszeitraums einem in Nordirland ansässigen Heimtierbesitzer ausgestellt wurden, bleiben in der EU gültig. Die Kommission wird zu gegebener Zeit weitere Informationen veröffentlichen.

⁶³ Erläuterung b in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

⁶⁴ Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 577/2013. Artikel 11 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 enthalten Ausnahmeregelungen.

⁶⁵ Ein vor dem Ende des Übergangszeitraums für einen in Großbritannien ansässigen Heimtierbesitzer ausgestellter EU-Heimtierausweis kann nach diesem Datum als Nachweis einer noch gültigen Impfung verwendet werden.

⁶⁶ Teil 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission vom 18. Juni 2018 zur Annahme der Liste der Mitgliedstaaten oder Teile des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten, die die Vorschriften für die Einstufung gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 über die Anwendung präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis*-Infektionen bei Hunden erfüllen (ABl. L 155 vom 19.6.2018, S. 1).

⁶⁷ Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772.

⁶⁸ https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/tpe_en (auf Englisch)

⁶⁹ Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

ansässigen Heimtierbesitzer im Anschluss an eine befristete Verbringung nach Großbritannien mitgeführt werden

Für in die EU oder nach Nordirland verbrachte Heimtiere, die vorübergehend an einen Ort außerhalb der EU oder Nordirlands verbracht worden waren, muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter EU-Heimtierausweis mitgeführt werden. In dem Ausweis muss eine gültige Tollwutimpfung eingetragen sein.

Vor der Einreise nach Finnland, Irland, Nordirland⁷⁰ oder Malta müssen als Heimtiere gehaltene Hunde zudem gegen *Echinococcus multilocularis* (Fuchsbandwurm) geimpft sein; diese Impfung muss im Heimtierausweis durch den Tierarzt, der sie vorgenommen hat, bescheinigt sein.⁷¹

Ferner müssen Heimtiere, die nach Ablauf dem Ende des Übergangszeitraums in die EU oder nach Nordirland verbracht werden, an einem bestimmten Einreiseort⁷² vorgeführt werden, damit die vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden können.⁷³

⁷⁰ Siehe oben.

⁷¹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/772.

⁷² https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/tpe_en (auf Englisch)

⁷³ Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

5.2. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁷⁴

Das Unionsrecht⁷⁵ verbietet die Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Objekte in die Union wegen der von ihnen ausgehenden Risiken für die Pflanzengesundheit. Dies gilt beispielsweise für Weinreben und Zitruspflanzen zu Pflanzzwecken, für Saatkartoffeln sowie für Pflanzenerde. Für die meisten übrigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen, Obst⁷⁶, Schnittblumen, Blumenzwiebeln und einiger Holzarten muss ein Pflanzengesundheitszeugnis⁷⁷ mitgeführt werden. Diese Verbote und Anforderungen gelten auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Objekte, die von Reisenden mitgeführt werden.⁷⁸

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Verbote und Anforderungen für Reisen aus Großbritannien in die EU und nach Nordirland.⁷⁹

Empfehlung: Betroffene Reisende sollten sich vor Reiseantritt über diese Verbote und Anforderungen im Einzelnen informieren.

5.3. Für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁸⁰

Das Unionsrecht⁸¹ verbietet die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Reisegepäck.⁸² Dies betrifft beispielsweise Fleisch und Milch

⁷⁴ Weitere Informationen (auf Englisch):
https://ec.europa.eu/food/animals/animalproducts/personal_imports_en.

⁷⁵ Artikel 7 und 8 in Verbindung mit den Anhängen VI und VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

⁷⁶ Mit Ausnahme von Ananas, Bananen, Kokosnüssen, Zibetbaumfrüchten und Datteln.

⁷⁷ Teile A und B des Anhangs XI der Verordnung (EU) 2019/2072.

⁷⁸ Zu diesen Bestimmungen siehe Durchführungsverordnung (EU) 2020/178 der Kommission vom 31. Januar 2020 zur Darstellung von Informationen für aus Drittländern ankommende Reisende und für Kunden von Postdiensten sowie von bestimmten Unternehmern betreffend die Verbote, denen das Einführen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Union nach der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt (ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 1).

⁷⁹ Diese Regeln gelten ab dem Ende des Übergangszeitraums auch für Erzeugnisse im persönlichen Reisegepäck bei Reisen von den **Kanalinseln** und von der **Insel Man** (Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1)).

⁸⁰ Weitere Informationen (auf Englisch):
https://ec.europa.eu/food/animals/animalproducts/personal_imports_en.

⁸¹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission vom 10. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen

sowie Fleisch- und Milcherzeugnisse wie Schinken und Käse. Ausgenommen sind bestimmte Mengen bestimmter Erzeugnisse, beispielsweise Milchpulver für Säuglinge, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung oder spezielles Heimtierfutter für medizinische Zwecke.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Verbote für Reisen aus Großbritannien in die EU und nach Nordirland.⁸³

Die Kommission hat ein „Merkblatt“ erstellt⁸⁴ (siehe Anhang), in dem die Regelungen und die Ausnahmen – beispielsweise für medizinische Zwecke oder Ernährungszwecke – im Einzelnen erläutert werden.

5.4. Bargeld⁸⁵

Das Unionsrecht sieht vor, dass Personen, die bei ihrer Einreise in die oder bei Ausreise aus der EU 10 000 EUR (oder einen entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen) oder mehr an Barmitteln oder übertragbaren Inhaberpapieren (leicht konvertierbare Werte wie auf einen Dritten ausgestellte Schecks) mit sich führen, diesen Betrag bei den Zollbehörden des Mitgliedstaates anmelden müssen, über den sie in die EU einreisen oder aus der EU ausreisen.⁸⁶

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt diese Verpflichtung für Reisen aus Großbritannien in die EU und nach Nordirland und aus der EU nach Großbritannien.

ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 45/2011 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 45).

⁸² Auch wenn es in diesem Zusammenhang für Reisende nicht unbedingt relevant ist, sei daran erinnert, dass **das Unionsrecht die Einfuhr von Küchenabfällen von international eingesetzten Verkehrsmitteln verbietet** (Artikel 8 Buchstabe f und Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1). Solche Küchenabfälle müssen nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden (z. B. durch unmittelbare Verbrennung) oder an Bord des Verkehrsmittels verbleiben und in den Drittstaat zurückgesandt werden.

⁸³ Diese Regeln gelten ab dem Ende des Übergangszeitraums auch für Erzeugnisse im persönlichen Reisegepäck bei Reisen von den **Kanalinseln** und von der **Insel Man** (Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1)).

⁸⁴ Anhang III der Verordnung (EU) 2019/2122.

⁸⁵ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/cash-controls_de.

⁸⁶ Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9).

Die Zollbehörden sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 berechtigt, Einzelpersonen, ihr Gepäck und ihr Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldete Barmittel einzubehalten.

5.5. Kulturgüter⁸⁷

Nach den Bestimmungen des Unionsrechts⁸⁸ wird für die Ausfuhr⁸⁹ bestimmter Kulturgüter (z. B. über 50 Jahre alte Möbelstücke oder über 100 Jahre alte Bücher mit einem Wert von mehr als 50 000 EUR, über 200 Jahre alte gedruckte Landkarten mit einem Wert von mehr als 15 000 EUR⁹⁰) eine Ausfuhrgenehmigung benötigt. Dies gilt auch für Privatreisende.

Darüber hinaus verbietet das Unionsrecht das Verbringen illegal ausgeführter Kulturgüter, die im Ausland geschaffen und/oder entdeckt wurden.⁹¹

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Pflichten für Reisen zwischen der EU oder Nordirland und Großbritannien.

Empfehlung: Betroffene Reisende sollten

- sich erkundigen, ob für im Gepäck mitgeführte Waren eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird, und
- im Hinblick auf die Herkunft von Kulturgütern, die sie in Großbritannien erwerben oder erhalten, die gebotene Sorgfalt walten lassen, bevor sie sie in ihrem Gepäck in die EU oder nach Nordirland verbringen.

5.6. Exemplare gefährdeter Arten⁹²

Das Unionsrecht⁹³ sieht generell vor, dass Personen Exemplare gefährdeter Arten (Tiere oder Pflanzen)⁹⁴ nur mit vorheriger Genehmigung durch die

⁸⁷ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/cultural-goods_de

⁸⁸ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1).

⁸⁹ Darüber hinaus wird ab dem Ende des Übergangszeitraums die Einfuhr illegal aus dem Vereinigten Königreich ausgeführter Kulturgüter in die Union nach EU-Recht verboten (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Einfuhr und die Einfuhr von Kulturgütern, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1).

⁹⁰ Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

⁹¹ Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/880 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern. Diese Verpflichtung gilt ab dem 28. Dezember 2020.

⁹² Weitere Informationen (auf Englisch): http://ec.europa.eu/environment/cites/index_en.htm.

⁹³ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁹⁴ Die gefährdeten Arten sind in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt.

CITES-Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates einführen dürfen. Personen, *die aus der EU in ein Drittland reisen*, dürfen solche Exemplare nur mit vorheriger Genehmigung der CITES-Behörde des Mitgliedstaates (wieder-)ausführen, in dem sich die Exemplare befinden. Welche Dokumente hierfür benötigt werden, hängt von der betreffenden Art ab (d. h. davon, wie streng sie geschützt ist, was den verschiedenen Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu entnehmen ist) sowie von der Art und Richtung der Verbringung (Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr).

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Pflichten für Reisen zwischen der EU oder Nordirland und Großbritannien.⁹⁵

Das Unionsrecht sieht aber auch Ausnahmen von dem Genehmigungserfordernis vor:

- „Persönliche und Haushaltsgegenstände“: Die Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr von „persönlichen und Haushaltsgegenständen“ *bedarf keiner vorherigen Genehmigung*.^{96 97} Es sind jedoch bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Art und der Umstände der grenzüberschreitenden Verbringung von toten Exemplaren sowie Teilen und Erzeugnissen aus Pflanzen oder Tieren, die als „persönliche und Haushaltsgegenstände“ gelten, zu erfüllen. Lebende Tiere und Pflanzen gelten nicht als solche. Jagdtrophäen fallen im Allgemeinen auch unter diese weniger strengen Bestimmungen, wobei für Jagdtrophäen bestimmter streng geschützter Arten besondere Regelungen gelten.⁹⁸
- Heimtiere: Wer bei der Einreise in die EU oder der Ausreise aus der EU Heimtiere mit sich führt, die zu den in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten gehören (wie die meisten Papageienarten⁹⁹ und bestimmte Schildkröten- und Korallenarten), kann als Eigentümer eine Reisebescheinigung¹⁰⁰ beantragen. Eine solche Bescheinigung kann für den rechtmäßigen Eigentümer eines zu persönlichen, nicht kommerziellen Zwecken

⁹⁵ Nähere Informationen über die Ausfuhr bestimmter Exemplare aus Nordirland nach Großbritannien finden Sie in den branchenspezifischen Brexit-Mitteilungen (https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de).

⁹⁶ Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

⁹⁷ Artikel 57, 58 und 58a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1).

⁹⁸ Einen Überblick über die für persönliche und Haushaltsgegenstände geltenden Bestimmungen bieten die Seiten 78 und 79 des Reference Guide – European Wildlife Trade Regulations, (auf Englisch) verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/cites/legis_refguide_en.htm.

⁹⁹ Diese Anforderungen lassen die tierärztlichen Vorschriften unberührt (siehe Abschnitt 5.1).

¹⁰⁰ Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

gehaltenen lebenden Tieres ausgestellt werden, wenn der Reisende nicht für jedes Überschreiten einer internationalen Grenze eine vorherige Genehmigung beantragen will. Für Reisen in die und aus der EU wird die Bescheinigung von der CITES-Behörde des Mitgliedstaates ausgestellt, aus dem das Tier stammt, oder, wenn es aus einem Drittland stammt, von der CITES-Behörde des ersten Mitgliedstaates, in den das Tier verbracht wurde.

Empfehlung: Betroffene Reisende sollten sich an die CITES-Behörden¹⁰¹ des Bestimmungsmitgliedstaates (bei einer Einfuhr) oder des Mitgliedstaates, in dem sich das Exemplar befindet (bei einer (Wieder-)Ausfuhr), wenden, um die erforderlichen vorherigen Genehmigungen oder Bescheinigungen zu beantragen.

5.7. Invasive gebietsfremde Arten¹⁰²

Nach den Bestimmungen des Unionsrechts¹⁰³ dürfen Reisende Exemplare invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung¹⁰⁴ nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates und gegebenenfalls des Durchfuhrmitgliedstaates mit sich führen. Das Verbot gilt für lebende Exemplare sowie Teile, Gameten, Samen, Eier oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten.

Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gilt im gesamten Gebiet der EU mit Ausnahme der Regionen in äußerster Randlage, die an ihre Gegebenheiten angepasste Listen erstellen müssen. Ergänzend zur EU-Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung kann jeder Mitgliedstaat eine eigene nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten nach seinen nationalen Vorschriften erstellen.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten für Reisen aus Großbritannien in die EU und nach Nordirland die Einfuhrbeschränkungen für invasive gebietsfremde Arten.

¹⁰¹ Eine Liste der CITES-Behörden der EU-Mitgliedstaaten wird von der Europäischen Kommission geführt und gegebenenfalls aktualisiert und ist unter folgender Adresse abzurufen: http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list_authorities.pdf.

¹⁰² Weitere Informationen (auf Englisch): http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index_en.htm.

¹⁰³ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

¹⁰⁴ Die invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung sind aufgelistet im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4). Siehe auch (auf Englisch): http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/list/index_en.htm.

Empfehlung: Betroffene Reisende sollten die Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung¹⁰⁵ konsultieren sich bei den zuständigen Behörden des Bestimmungs- oder Durchfuhrmitgliedstaats nach nationalen Listen invasiver gebietsfremder Arten erkundigen.

6. BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

6.1. Führerscheine¹⁰⁶

Nach Unionsrecht¹⁰⁷ werden von den Mitgliedstaaten der EU ausgestellte Führerscheine gegenseitig anerkannt.¹⁰⁸ Ab dem Ende des Übergangszeitraums ist die gegenseitige Anerkennung in Bezug auf vom Vereinigten Königreich ausgestellte Führerscheine nicht mehr durch das EU-Recht vorgeschrieben. Stattdessen kommt das internationale Wiener Übereinkommen über Straßenverkehr¹⁰⁹ zur Anwendung. Das Vereinigte Königreich und alle bis auf vier Mitgliedstaaten (Irland, Zypern, Malta und Spanien) sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens, das die Anerkennung nationaler Führerscheine und internationaler Fahrerlaubnisse, die von Vertragsstaaten nach Maßgabe dieses Übereinkommens ausgestellt sind, regelt.

Die vier EU-Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr sind (Irland, Zypern, Malta und Spanien), sind Vertragsparteien eines früheren internationalen Abkommens, dem auch das Vereinigte Königreich als Vertragspartei angehört.¹¹⁰ Dieses Abkommen sieht die Anerkennung von Führerscheinen vor, wobei die Vertragsparteien von den Inhabern eines Führerscheins verlangen können, dass sie auch eine internationale Fahrerlaubnis besitzen müssen.

Empfehlung: Inhaber von im Vereinigten Königreich ausgestellten Führerscheinen, die in der EU ein Kraftfahrzeug führen wollen, sollten sich

¹⁰⁵ https://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/docs/R_2016_1141_Union-list-2019-consolidation.pdf

¹⁰⁶ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/transport/road_safety/topics/driving-licence/eu-driving-licence_de

¹⁰⁷ Artikel 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

¹⁰⁸ Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat begründet, so kann er einen Antrag auf Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen Führerschein stellen (Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2006/126/EG). Nach dem Ende des Übergangszeitraums kann ein vom Vereinigten Königreich ausgestellter Führerschein nicht mehr aufgrund von EU-Rechtsvorschriften gegen einen von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein umgetauscht werden. Ein Führerschein, der vor dem Ende des Übergangszeitraums von einem EU-Mitgliedstaat im Umtausch gegen einen vom Vereinigten Königreich ausgestellten Führerschein ausgestellt wurde, behält seine Gültigkeit.

¹⁰⁹ Artikel 41 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968.

¹¹⁰ Abkommen über den Straßenverkehr, Genf, 19. September 1949.

bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates nach der Anerkennung von Führerscheinen erkundigen. Inhaber von in der EU ausgestellten Führerscheinen, die im Vereinigten Königreich ein Kraftfahrzeug führen wollen, sollten sich bei der zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich nach der Anerkennung ihres Führerscheins erkundigen.

6.2. Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats

Nach dem Unionsrecht ist ein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats an der Rückseite des Fahrzeugs nicht erforderlich. Mitgliedstaaten, die vorschreiben, dass in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge bei der Teilnahme am Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet ein Unterscheidungszeichen führen müssen, müssen jedoch nach dem Unionsrecht¹¹¹ Unterscheidungszeichen, die am linken Rand des Kennzeichens platziert sind und die Anforderungen der EU-Vorschriften erfüllen, anerkennen.

Nach dem Völkerrecht ist ein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats an der Rückseite des Fahrzeugs zu führen. Im Falle von Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr sind (siehe oben), kann das Unterscheidungszeichen Bestandteil des Fahrzeug-Kennzeichens sein.¹¹²

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt Folgendes:

- Kraftfahrzeuge mit Zulassung im Vereinigten Königreich oder in einem EU-Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Wiener Übereinkommens ist, deren Kennzeichen kein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats aufweisen, müssen bei der Teilnahme am Verkehr in der EU bzw. im Vereinigten Königreich an der Fahrzeugrückseite ein getrenntes Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats führen.
- Kraftfahrzeuge mit Zulassung in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht Vertragspartei des Wiener Übereinkommens ist, müssen bei der Teilnahme am Verkehr im Vereinigten Königreich an der Fahrzeugrückseite ein getrenntes Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats führen.
- Kraftfahrzeuge mit Zulassung im Vereinigten Königreich müssen bei der Teilnahme am Verkehr in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht Vertragspartei des Wiener Übereinkommens ist, an der Fahrzeugrückseite ein getrenntes Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaats führen.¹¹³

¹¹¹ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr (ABl. L 299 vom 10.11.1998, S. 1).

¹¹² Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr.

¹¹³ Zum Führen eines im Vereinigten Königreich zugelassenen Fahrzeugs in Irland siehe auch <https://www.gov.ie/en/publication/a09c0f-brexite/#gb-stickers>.

6.3. Haftpflichtversicherung¹¹⁴

Das Unionsrecht¹¹⁵ verbietet das Führen nicht versicherter Kraftfahrzeuge im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und gewährleistet, dass die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das gesamte Gebiet der EU abdeckt.¹¹⁶ Ein Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort in einem Drittland muss mit einer gültigen „Grünen Karte“ oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer Grenzversicherung versehen sein.¹¹⁷ Die Einhaltung dieser Vorschrift kann bei der Einreise in die EU kontrolliert werden.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt für in der EU geführte Fahrzeuge, die im Vereinigten Königreich zugelassen sind, nur noch das internationale Grüne-Karte-System¹¹⁸. Das Grüne-Karte-System ermöglicht in einem Staat die Benutzung eines in einem anderen Staat registrierten Fahrzeugs, sofern beide Staaten an dem System teilnehmen. Alle EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich gehören dem Grüne-Karte-System an.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Das Grüne-Karte-System verpflichtet Fahrzeugversicherer in einem ihm angehörenden Staat nicht, das Gebiet der Mitgliedsländer des Systems abzudecken (für diese Deckung kann eine zusätzliche Prämie erhoben werden).

Wer aus dem Vereinigten Königreich mit einem dort zugelassenen Fahrzeug in die EU einreisen will, sollte sich vor Antritt der Reise vergewissern, dass seine Versicherungspolice für das Fahrzeug das Gebiet der EU abdeckt. Entsprechendes gilt für Reisende, die aus der EU mit einem in der EU zugelassenen Fahrzeug in das Vereinigte Königreich einreisen wollen.

- Ein Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort in einem Drittland muss bei der Einreise in die EU mit einer gültigen „Grünen Karte“ versehen sein.¹¹⁹

Wer aus dem Vereinigten Königreich mit einem dort zugelassenen Fahrzeug in die EU einreisen will, sollte sich vor Antritt der Reise

¹¹⁴ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions/motor-insurance_en.

¹¹⁵ Artikel 7 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11).

¹¹⁶ Artikel 14 der Richtlinie 2009/103/EG.

¹¹⁷ Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG.

¹¹⁸ <http://www.cobx.org> (auf Englisch).

¹¹⁹ Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG kann die Kommission ein Drittland von dieser Anforderung ausnehmen. Was die Staaten angeht, die nicht zu den EWR-Staaten zählen, hat die Kommission solche Beschlüsse für Andorra, Serbien und die Schweiz erlassen.

vergewissern, dass das Fahrzeug mit einer „Grünen Karte“ versehen ist. Reisende aus der EU in das Vereinigte Königreich mit einem in der EU zugelassenen Fahrzeug sollten die Grüne Karte im Fahrzeug mit sich führen oder sich in der Angelegenheit an die Behörden im Vereinigten Königreich wenden.

7. MEDIZINISCHE BEHANDLUNG UND DAMIT VERBUNDENE FRAGEN; NOTFÄLLE

7.1. Anspruch auf medizinische Versorgung nach den Rechtsvorschriften der Union zur Koordinierung der sozialen Sicherheit¹²⁰

Das Unionsrecht¹²¹ regelt den Zugang zur Gesundheitsversorgung während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts auf der Grundlage der Europäischen Krankenversicherungskarte („European Health Insurance Card“ – im Folgenden „EHIC“) oder, im Falle geplanter Behandlungen, nach vorheriger Genehmigung durch die jeweils zuständige Einrichtung (z. B. den für die betreffende Person zuständigen Versicherungsträger).

Die Kosten der Gesundheitsversorgung werden zwischen den betreffenden Einrichtungen der jeweiligen Mitgliedstaaten erstattet.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Bestimmungen gegenüber dem Vereinigten Königreich nicht mehr.¹²² Das bedeutet:

- Ab dem Ende des Übergangszeitraums werden Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und ihre Familienmitglieder im Vereinigten Königreich keinen Zugang mehr zu nicht im Voraus geplanten Gesundheitsleistungen auf Grundlage der EHIC haben. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden ab dem Ende des Übergangszeitraums keinen Zugang mehr zu Gesundheitsleistungen in der EU auf der Grundlage der EHIC haben.

Empfehlung: Die Frage der Koordinierung der Sozialversicherung, auch im Bereich der unerwarteten Gesundheitsversorgung, wird derzeit im Rahmen der Verhandlungen über das künftige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erörtert. Wer in einem der EU-Mitgliedstaaten versichert ist und in das Vereinigte Königreich reisen will, sollte sich bei seinem Versicherungsträger erkundigen, ob Gesundheitsleistungen in einem Drittland erstattet werden. Entsprechendes gilt für im Vereinigten Königreich versicherte Personen, die in die EU reisen wollen.

¹²⁰ Weitere Informationen: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de>

¹²¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

¹²² Artikel 35 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthält Bestimmungen zur Sicherstellung der Erstattung, Einziehung und Verrechnung der Kosten für Ereignisse, die vor Ablauf des Übergangszeitraums eingetreten sind.

Wenn die Kostenerstattung nicht gesichert ist, empfiehlt sich für die Betroffenen der Abschluss einer privaten Reiseversicherung.

- Ab dem Ende des Übergangszeitraums können die EU-Mitgliedstaaten vorherige Genehmigungen für geplante Behandlungen im Vereinigten Königreich nicht mehr auf der Grundlage des Unionsrechts erteilen. Das Vereinigte Königreich kann vorherige Genehmigungen für geplante Behandlungen in der EU nicht mehr auf der Grundlage des Unionsrechts erteilen.

7.2. Anspruch auf Erstattung der Ausgaben für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen nach den Rechtsvorschriften der Union für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung¹²³

Außer dem System zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, auf das in Abschnitt 7.1 dieser Mitteilung eingegangen wurde, sieht das Unionsrecht¹²⁴ auch die Möglichkeit vor, dass der Versicherungsmitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen die Ausgaben für eine grenzüberschreitende Gesundheitsleistung in einem anderen Mitgliedstaat erstattet. Bezüglich grenzüberschreitender Gesundheitsleistungen, die im Vereinigten Königreich erbracht werden, kommen Patienten, die in einem EU-Mitgliedstaat versichert sind, ab dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr in den Genuss der im Unionsrecht vorgesehenen Erstattungsregelungen. Ebenso werden im Vereinigten Königreich versicherte Patienten keine Erstattungen mehr aufgrund der EU-Regelungen erhalten. Die EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich müssen über die Erstattung solcher Behandlungskosten auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften entscheiden (wie bei Gesundheitsleistungen, die in anderen Drittländern in Anspruch genommen werden).

Empfehlung: Patienten, die nach dem Ende des Übergangszeitraums bei einem EU-Versicherungsmitgliedstaat die Erstattung der Ausgaben für eine im Vereinigten Königreich durchgeführte Behandlung beantragen, sollten sich an ihre nach Unionsrecht¹²⁵ eingerichtete Nationale Kontaktstelle wenden. Entsprechendes gilt für Patienten, die nach dem Ende des Übergangszeitraums beim Vereinigten Königreich eine Erstattung beantragen.¹²⁶

¹²³ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/health/cross_border_care/overview_de

¹²⁴ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

¹²⁵ Artikel 6 der Richtlinie 2011/24/EU.

¹²⁶ Die Rechtsvorschriften der Union, nach denen die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Nationale Kontaktstellen zur Information von Patienten über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung einzurichten, werden ab dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich nicht mehr gelten.

7.3. Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen¹²⁷

Nach Unionsrecht¹²⁸ müssen die Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte ärztliche Verschreibungen für Arzneimittel oder Medizinprodukte anerkennen. Eine im Vereinigten Königreich ausgestellte ärztliche Verschreibung wird in einem EU-Mitgliedstaat nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr auf der Grundlage des Unionsrechts anerkannt.

7.4. Europäische Notrufnummer – 112¹²⁹

Das Unionsrecht¹³⁰ verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass alle Endnutzer von elektronischen Kommunikationsdiensten, die Anrufe von festen und mobilen Telefonen und von Münzfernsprechern aus ermöglichen, gebührenfreie Notrufe mit der europäischen Notrufnummer 112 durchführen können. Außerdem müssen behinderte Nutzer Zugang zu Notrufsystemen haben, die denen anderer Nutzer gleichwertig sind.

Nach Ablauf Ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten diese Verpflichtungen für das Vereinigte Königreich nicht mehr.

7.5. Parkausweise für Personen mit Behinderungen¹³¹

Das Unionsrecht¹³² empfiehlt den EU-Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung von nach dem einheitlichen EU-Modell ausgestellten Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen.¹³³

Nach der bisherigen Praxis werden von anderen EU-Mitgliedstaaten nach dem EU-Modell ausgestellte Parkausweise von den Behörden des Vereinigten

¹²⁷ Weitere Informationen:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/cross_border_care/docs/impl_directive_prescriptions_2012_de.pdf

¹²⁸ Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2011/24/EU, Durchführungsrichtlinie 2012/52/EU der Kommission vom 20. Dezember 2012 mit Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 68).

¹²⁹ Weitere Informationen (auf Englisch): <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/112>.

¹³⁰ Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

¹³¹ Weitere Informationen: https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/transport-disability/parking-card-disabilities-people/index_de.htm

¹³² Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25).

¹³³ Siehe Anhang der Empfehlung 98/376/EG. Für das Ausstellen und die Verwaltung von Parkausweisen nach dem einheitlichen EU-Modell sowie die dafür geltenden Bedingungen sind nationale und lokale Behörden zuständig.

Königreichs¹³⁴ normalerweise anerkannt, sodass der Ausweisinhaber sein Fahrzeug im Vereinigten Königreich auf Parkplätzen abstellen darf, die für Personen mit Behinderungen reserviert sind. Entsprechend gilt dies normalerweise auch für die Anerkennung eines im Vereinigten Königreich ausgestellten nationalen Parkausweises („Blue Badge“) in einem EU-Mitgliedstaat.¹³⁵

Es ist nicht sicher, dass die Behörden in der EU und im Vereinigten Königreich die bisherige Praxis der gegenseitigen Anerkennung ihrer jeweiligen Parkausweise von Menschen mit Behinderungen beibehalten werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen dieser Behörden.

Empfehlung: Personen mit Behinderungen, die einen Parkausweis für Behinderte nutzen, sollten sich deshalb rechtzeitig an die zuständigen Behörden wenden.

7.6. Konsularischer Schutz¹³⁶

Das Unionsrecht¹³⁷ sichert EU-Bürgern konsularischen Schutz durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden jedes EU-Mitgliedstaates zu, wenn sie in einer Situation außerhalb der EU Hilfe benötigen und weder eine Botschaft noch ein Konsulat ihres eigenen Mitgliedstaates zur Verfügung steht (sie also „nicht vertreten“ sind). Nicht vertretene EU-Bürger genießen denselben diplomatischen und konsularischen Schutz wie die Staatsangehörigen des EU-Mitgliedstaates, an dessen Behörde sie sich wenden.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums können Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs dieses Recht nicht mehr in Anspruch nehmen, und Bürgerinnen und Bürger der EU werden in Botschaften und Konsulaten des Vereinigten Königreichs keinen konsularischen Schutz aufgrund von EU-Rechtsvorschriften mehr genießen.

¹³⁴ Die Durchsetzung dieser nationalen Regelungen obliegt normalerweise der Polizei und den lokalen Behörden.

¹³⁵ Das Vereinigte Königreich hat sich für ein nationales Modell entschieden, das einige der wesentlichen Merkmale des EU-Modells enthält.

¹³⁶ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/eu-citizenship/consular-protection_en

¹³⁷ Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 46 der Grundrechtecharta der Union. Das Recht auf konsularischen Schutz regelt die Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1).

7.7. Entschädigungsmechanismus für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Fahrzeug verletzt worden sind („gebietsfremde Geschädigte“)¹³⁸

Das Unionsrecht sieht einen Entschädigungsmechanismus für Personen vor, die bei einem Autounfall in einem anderen Mitgliedstaat durch ein in dem Mitgliedstaat angemeldetes Fahrzeug verletzt worden sind („gebietsfremde Geschädigte“).¹³⁹ Dieser Mechanismus sorgt dafür, dass der Geschädigte über die „Entschädigungsstelle“ seines Wohnsitzmitgliedstaates Schadenersatz erhält, wenn sich das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Geschädigten geäußert hat.¹⁴⁰

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt dieser Mechanismus weder für im Vereinigten Königreich ansässige Personen, die während eines Besuchs in einem EU-Mitgliedstaat durch ein Fahrzeug verletzt worden sind, noch für in einem EU-27-Mitgliedstaat ansässige Personen, die während eines Besuchs im Vereinigten Königreich durch ein Fahrzeug verletzt worden sind.

8. VERSICHERUNG, FAHRGASTRECHTE

8.1. Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter

Aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen¹⁴¹ sind Unternehmer, die Pauschalreisen anbieten oder verbundene Reiseleistungen vermitteln, u. a. verpflichtet, Reisende gegen Insolvenz abzusichern.

Veranstalter und Unternehmen unterliegen diesen Verpflichtungen auch dann, wenn sie in einem Drittland¹⁴² niedergelassen sind, solange sie diese Leistungen in einem EU-Mitgliedstaat verkaufen oder anbieten oder ihre Tätigkeit auf einen EU-Mitgliedstaat ausrichten (u. a. durch Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der ihres Niederlassungslandes).

¹³⁸ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions/motor-insurance_en.

¹³⁹ Kapitel 7 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11).

¹⁴⁰ Anschließend kann die Entschädigungsstelle gegenüber der Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Versicherungspolice ausgestellt hat, ihren Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags geltend machen (Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG).

¹⁴¹ Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

¹⁴² Siehe Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 sowie die Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Wenn Reisende Pauschalangebote von Veranstaltern mit Sitz in einem Drittland über einen in der EU niedergelassenen Reisevermittler buchen, unterliegt dieser Reisevermittler den für den Reiseveranstalter geltenden Pflichten zur Erbringung der Pauschalleistung und zur Leistung von Sicherheit für die Erstattung geleisteter Zahlungen sowie für die Rückführung des Reisenden, es sei denn, der Vermittler weist nach, dass der Veranstalter diese Verpflichtungen erfüllt.¹⁴³

Demnach gelten die Vorschriften des EU-Rechts, wonach Reiseveranstalter zur Absicherung der Reisenden gegen eine Insolvenz der Veranstalter verpflichtet sind, ab dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr, wenn ein im Vereinigten Königreich niedergelassener Veranstalter seine Tätigkeiten nicht auf die EU ausrichtet und die Pauschalreise nicht über einen Vermittler in der EU gebucht wird.

Empfehlung: In diesen Fällen empfiehlt es sich für Reisende, sich gegen eine eventuelle Insolvenz des Reiseveranstalters selbst abzusichern.

8.2. EU-Passagierrechte¹⁴⁴

Das Unionsrecht sichert Passagieren verschiedene Rechte zu, und zwar nicht nur Fluggästen, sondern auch Schiffs-, Bus- und Bahnreisenden. Dabei handelt es sich um Rechte auf Information, Erstattung und anderweitige Beförderung, Entschädigung, Unterstützung und Betreuung sowie Regressansprüche und besondere Rechte für Menschen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums können EU-Passagierrechte für Reisen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich möglicherweise nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

8.2.1. Fluggastrechte

des Übergangszeitraums gelten die EU-Fluggastrechte¹⁴⁵ nicht mehr für Flüge mit einem Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen von einem Flughafen im Vereinigten Königreich zu einem Flughafen in der EU. Die im EU-Recht vorgesehenen Fluggastrechte gelten jedoch weiterhin

i) für Flüge aus dem Vereinigten Königreich zu einem Flughafen im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates, die von einem Luftfahrtunternehmen der EU betrieben werden, sowie

¹⁴³ Siehe Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

¹⁴⁴ Weitere Informationen (auf Englisch): https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/index_en.htm.

¹⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

ii) für Flüge aus der EU zu einem Flughafen im Vereinigten Königreich, die von einem beliebigen Luftfahrtunternehmen betrieben werden.

Reisende sollten daran denken, dass je nach Luftfahrtunternehmen bestimmte EU-Fluggastrechte für Flüge in die EU nicht mehr gelten.

Die EU-Rechtsvorschriften, die Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität¹⁴⁶ im Flugverkehr bestimmte Rechte zusichern, gelten ab dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für Luftfahrtunternehmen, die:

- i) von einem Flughafen im Vereinigten Königreich starten,
- ii) einen Flughafen im Vereinigten Königreich zur Zwischenlandung nutzen oder
- iii) auf einem Flughafen im Vereinigten Königreich landen.

Bestimmte Rechte, wie das Recht auf Unterstützung durch Luftfahrtunternehmen, werden aber weiterhin für Fluggäste gelten, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich zu einem Flughafen in der EU starten, wenn es sich um ein Luftfahrtunternehmen der EU handelt.

8.2.2. *Fahrgastrechte im Schiffsverkehr*

Die Fahrgastrechte der EU im Schiffsverkehr¹⁴⁷ gelten weiterhin,

- i) wenn sich der Einschiffungshafen in der EU befindet oder
- ii) wenn sich der Einschiffungshafen im Vereinigten Königreich befindet und der Ausschiffungshafen in der EU liegt und der Dienst von einem Beförderer erbracht wird, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates niedergelassen ist oder Personenverkehrsdienste in einen oder aus einem Mitgliedstaat anbietet („Beförderer aus der Union“).

Reisende sollten wissen, dass je nach Beförderer die EU-Fahrgastrechte im Schiffsverkehr möglicherweise nicht mehr für Reisen in die EU gelten.

Für Fahrgäste auf Kreuzfahrten gelten die derzeitigen EU-Fahrgastrechte weiterhin, wenn der Einschiffungshafen in einem Mitgliedstaat liegt.

¹⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

¹⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

8.2.3. *Fahrgastrechte von Busreisenden*

Die Fahrgastrechte der EU für Busreisen¹⁴⁸ gelten weiterhin für Fahrgäste von Linienverkehrsdiensten¹⁴⁹, wenn der Abfahrts- oder Ankunftsort des Fahrgastes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt und die planmäßige Wegstrecke mindestens 250 km beträgt. Wenn die planmäßige Wegstrecke in einem Liniendienst weniger als 250 km beträgt, gelten eingeschränkte Fahrgastrechte. In einigen Mitgliedstaaten sind Verkehrsdienste von der Anwendung der Verordnung über Fahrgastrechte ausgenommen, wenn ein erheblicher Teil eines Linienverkehrsdienstes (mit mindestens einer planmäßigen Haltestelle) außerhalb der Union erbracht wird.¹⁵⁰

Die in EU-Rechtsvorschriften verankerten Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr gelten daher vorbehaltlich eventueller Ausnahmeregelungen weiterhin

- i) für Fahrgäste, die vom Vereinigten Königreich aus zu einem Zielort im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats reisen, sowie
- ii) für Fahrgäste, die von einem Ort in der EU aus zu einem Zielort im Vereinigten Königreich reisen.

8.2.4. *Fahrgastrechte von Bahnreisenden*

Die EU-Fahrgastrechte von Bahnreisenden¹⁵¹ gelten für alle Bahnreisen und Bahnverkehrsdienste, die:

- i) im Gebiet der EU stattfinden und
- ii) von einem Eisenbahnunternehmen durchgeführt werden, das nach EU-Vorschriften zugelassen ist.

Daher gelten die EU-Fahrgastrechte von Bahnreisenden bei Reisen zwischen dem Vereinigten Königreich und einem EU-Mitgliedstaat ab dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für die Reiseabschnitte, die im Vereinigten Königreich liegen.

¹⁴⁸ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

¹⁴⁹ Stärker eingeschränkte Rechte gelten für Gelegenheitsverkehrsdienste.

¹⁵⁰ Weitere Informationen (auf Englisch):
<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/themes/passengers/road/doc/exemptions-from-bus-coach-passengers-rights-and-obligations.pdf>.

¹⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

9. SONSTIGES

9.1. Kartenzahlungen¹⁵²

Während es nach dem Unionsrecht den Händlern überlassen bleibt, ob sie Debitkarten und Kreditkarten für Zahlungstransaktionen akzeptieren, werden die den Händlern für solche Transaktionen berechneten Interbankenentgelte durch das Unionsrecht¹⁵³ begrenzt. Diese Regelungen gelten nur, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers wie auch der des Zahlungsempfängers in der EU niedergelassen sind.¹⁵⁴

Ab dem Ende des Übergangszeitraums unterliegen Transaktionen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht mehr den EU-Vorschriften zur Begrenzung von Interbankenentgelten.

Sollte es Händlern im Vereinigten Königreich gestattet sein, von ihren Kunden Aufschläge auf Kartenzahlungen zu verlangen, könnte dies zu einer Erhöhung der Aufschläge für Kartenzahlungen führen.

Darüber hinaus gelten die im Unionsrecht¹⁵⁵ vorgesehenen Transparenzanforderungen für die Währungsumrechnung nicht mehr für kartengebundene Zahlungsvorgänge und Überweisungen, die eine Währungsumrechnung zwischen EU-Währungen und britischem Pfund beinhalten.

Schließlich werden die im Vereinigten Königreich ansässigen Zahlungsdienstleister nicht länger sicherstellen müssen, dass grenzüberschreitende Zahlungen in Euro denselben Gebühren¹⁵⁶ unterliegen wie inländische, auf britisches Pfund lautende Transaktionen.

9.2. Roaming¹⁵⁷

Die Rechtsvorschriften der Union¹⁵⁸ zu Roamingdiensten verbieten es in einem EU-Mitgliedstaat tätigen Roaminganbietern (d. h. inländischen

¹⁵² Weitere Informationen: https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/financial-products-and-services/payments-transfers-cheques/index_de.htm

¹⁵³ Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

¹⁵⁴ Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751.

¹⁵⁵ Artikel 3a und 3b der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

¹⁵⁶ Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009.

¹⁵⁷ Weitere Informationen: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/roaming-policy-your-language#DE>

¹⁵⁸ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

Anbietern von mobilen Kommunikationsdiensten wie Anrufen, SMS oder Datendiensten), in der EU reisenden Roamingkunden einen Aufschlag auf den inländischen Endkundenpreis zu berechnen.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt dieses im Unionsrecht vorgesehene Verbot weder für Roaminganbieter in der EU, wenn ihre Kunden im Vereinigten Königreich Roaming nutzen, noch für Roaminganbieter im Vereinigten Königreich, wenn ihre Kunden in der EU Roaming nutzen. In einem Mitgliedstaat tätige Roaminganbieter sind aber weiterhin nach Unionsrecht verpflichtet, ihre Kunden über die Roamingentgelte für die Nutzung der Dienste auf Reisen in das Vereinigte Königreich zu informieren.¹⁵⁹

9.3. Portabilität von Online-Inhaltediensten¹⁶⁰

Das Unionsrecht zur Portabilität von Online-Inhaltediensten¹⁶¹ erlaubt es EU-Verbrauchern, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat Online-Inhaltedienste kaufen oder abonnieren, um Filme oder Sportveranstaltungen zu sehen, Musik zu hören, E-Books herunterzuladen oder Spiele zu spielen, diese Dienste auch dann ohne zusätzliche Kosten zu nutzen, wenn sie durch andere EU-Mitgliedstaaten reisen oder sich dort vorübergehend aufhalten (grenzüberschreitende Portabilität).

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt diese unionsrechtliche Pflicht der Anbieter bezahlter Online-Inhaltedienste in der EU nicht mehr, wenn ihre Kunden in das Vereinigte Königreich reisen.

Ab dem Ende des Übergangszeitraums gilt diese unionsrechtliche Pflicht auch für Anbieter bezahlter Online-Inhaltedienste im Vereinigten Königreich nicht mehr, wenn ihre Kunden in die EU reisen.

Das bedeutet, dass die Kunden bezahlter Online-Inhaltedienste in der EU und im Vereinigten Königreich die Online-Inhaltedienste, die sie in der EU und im Vereinigten Königreich abonniert haben, in dem jeweils anderen Gebiet möglicherweise gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen können (z. B. Zugang zu einem anderen Katalog).

¹⁵⁹ Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

¹⁶⁰ Weitere Informationen (auf Englisch): <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/cross-border-portability-online-content-services>.

¹⁶¹ Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

Anhang:



Schleppen Sie keine ansteckenden Tierseuchen in die EU ein!

Erzeugnisse tierischen Ursprungs können Träger von Tierseuchenerregern sein.

Es besteht die Gefahr, dass Tierseuchen in die Europäische Union (EU) eingeschleppt werden. Deshalb gibt es strenge Vorschriften für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in die EU. Diese Vorschriften gelten allerdings nicht für die Ein- und Ausfuhr geringer, für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen tierischer Erzeugnisse in die/aus den EU-Mitgliedstaaten sowie für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

Sämtliche tierischen Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen bei der Ankunft an der EU-Grenze zur amtlichen Vernichtung abgegeben werden. Werden solche Erzeugnisse nicht angemeldet, kann dies mit einer Geldstrafe belegt oder strafrechtlich geahndet werden.

Die folgenden Waren dürfen nur dann in die EU eingeführt werden, wenn das Gesamtgewicht der in den Nummern 2, 3 und 5 aufgeführten Waren zusammen 2 kg pro Person nicht übersteigt.

Bei Waren, die aus den Färöern oder Grönland stammen, darf das Gesamtgewicht der in den Nummern 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Waren zusammen 10 kg pro Person nicht übersteigen.

1. Geringe Mengen von Fleisch, Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen (außer Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen bzw. gesundheitlichen Gründen benötigt wird)

Sie dürfen nur dann Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn diese Erzeugnisse aus den Färöern und Grönland stammen und ihr Gewicht **10 kg** pro Person nicht übersteigt. Hiervon ausgenommen sind lediglich Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die bzw. das aus medizinischen bzw. gesundheitlichen Gründen benötigt wird.

2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung

Sie dürfen nur dann Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

— die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern oder Grönland, ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht 10 kg pro Person, und

- a) die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
- b) bei dem Erzeugnis handelt sich um ein verpacktes Markenprodukt und
- c) die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch;

— die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern oder Grönland), ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **2 kg** pro Person, und

- a) die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
- b) bei dem Erzeugnis handelt sich um ein verpacktes Markenprodukt und
- c) die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

3. Aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Tierfutter

Sie dürfen nur dann aus gesundheitlichen Gründen erforderliches Spezialtierfutter für den privaten Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

— die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern oder Grönland, ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **10 kg** pro Person, und

- a) die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
- b) bei dem Erzeugnis handelt sich um ein verpacktes Markenprodukt und
- c) die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch;

— die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern oder Grönland), ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht **2 kg** pro Person, und

- a) die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
- b) bei dem Erzeugnis handelt sich um ein verpacktes Markenprodukt und
- c) die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

4. Geringe Mengen an Fischereierzeugnissen für den persönlichen Verbrauch

Sie dürfen nur dann für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Fischereierzeugnissen (z. B. frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern) in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

— frischer Fisch wurde ausgenommen, und

— das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte).

Diese Beschränkungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse aus den Färöern und Grönland.

5. Geringe Mengen an sonstigen tierischen Erzeugnissen für den persönlichen Verbrauch

Sie dürfen nur dann andere tierische Erzeugnisse, beispielsweise Honig, lebende Austern, Miesmuscheln oder Schnecken in die EU mitbringen oder versenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern oder Grönland, und ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht 10 kg pro Person,
- die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern oder Grönland), und ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht 2 kg pro Person.

Hinweis: Sie können geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen aus mehreren der obigen fünf Kategorien (Abschnitte 1 bis 5) einführen oder in die EU verschicken, sofern diese Erzeugnisse allen in den jeweiligen Abschnitten genannten Bestimmungen entsprechen.

6. Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen

Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen dürfen Sie nur dann in die EU mitbringen oder versenden, wenn die für kommerzielle Sendungen geltenden Vorschriften erfüllt werden, u. a. folgende:

- alle in der relevanten amtlichen EU-Bescheinigung genannten Anforderungen,
- bei der Ankunft in der EU Vorlage der Waren und der relevanten Unterlagen an einer EU-Grenzkontrollstelle.

7. Ausgenommene Erzeugnisse

Die in den Punkten 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:

- Brot, Kuchen, Kekse, Waffeln und Oblaten, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren, die zu weniger als 20 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission behandelt wurden¹⁶²,
- Süßwaren und Schokolade, die zu weniger als 50 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Entscheidung 2007/275/EG behandelt wurden,
- für Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen (insgesamt weniger als 20 %) an verarbeiteten tierischen Erzeugnissen (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen enthalten,
- mit Fisch gefüllte Oliven,
- Pasta und Nudeln, die nicht mit verarbeiteten Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind und die zu weniger als 50 % aus verarbeiteten Milch- und Eiprodukten bestehen und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission behandelt wurden,
- für Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen, die zu weniger als 50 %

¹⁶² Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9).

aus Fischöl, Fischpulver oder Fischextrakten bestehen und die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission behandelt wurden.
